



Num. CLIII.

Verordnung wegen der Familien-Fideicommissse, von 1769.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameden, Erb-Burggraf zu Utrecht &c. Thun hiermit jedem Unserer Unterthanen in Gnaden kund, daß, da die Familien-Fideicommissse, wenn sie nicht jederman bekant sind, sehr leicht Ursachen zum empfindlichsten Verlust für andere werden können, welche un- wissend auf Güter, die damit beschweret sind, Gelder leihen, die Beschädigung eines dritten auf diese Art aber nicht allein für sich ganz unerlaubt, sondern auch dabei nach dem gemeinen Credit ungemein nachtheilig ist; Wir also hierdurch bewogen worden, nach deswegen auf letztem Landtage geschehenen Berathschlagung hiermit in Gnaden zu verordnen, daß in Unserm Lande von jezo an weder ein schon dasyendes noch künftiges Fideicommiss, es mag errichtet seyn, oder noch werden, von wem es wolle, wider einen dritten, der nach geschehener Bekanntmachung dieser Verordnung mit dem Besizer eines solchen Fideicommisses contrahiren wird, gültig seyn, noch wider denselben darauf bei Unsern Ober- und Untergerichten gesprochen werden solle, wenn es nicht dem Gericht, welchem die Personen oder Güter, die es betrifft, unterworfen sind, um dasselbe zur beständigen Nachricht gehörigen Orts zu registriren, und auch durch Einrückung ins Intelligenzblatt öffentlich bekant zu machen, angezeigt worden.

Damit nun ein jeder sich hiernach richten könne: So befehlen Wir, daß diese Verordnung zum Druk befördert, darauf öffentlich von denen Canzeln bekant gemacht und an gewöhnlichen Orten angeschlagen werde. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 28 November 1769.

Num.



Num. CLIV.

Verordnung wegen der Gebäude aufm Lande, von 1769.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameden, Erb-Burggraf zu Utrecht &c. Thun Unsern Unterthanen hiermit zu wissen, daß, als Uns die pflichtmäßige Anzeige geschehen, es auch die tägliche Erfahrung an Tag leget, daß viele Haus- und Bauerleute die Reparationen ihrer Wohnungen und Gebäude so lange vernachlässigen und dieselben verfallen lassen, bis sie den Ein- sturz drohen, und sie alsdann mit vielfachen Kosten und Schaden diejenige Reparaturen vorzunehmen gemüßiget werden, welche gleich anfänglich mit weit geringerem Kosten-Aufwand vermieden werden können, hierdurch aber zum öftern außer Stand gesetzt werden, ihrem Hauswesen vorstehen, noch weniger aber die Landes- und Gutsherrliche Prästanda behörig abführen zu können, mithin hierunter die nöthige Vorsehung zu treffen die Nothwendigkeit erfordere, Wir nach Landtäglich Erwegung der Sachen Erheblichkeit, aus Landesväterlicher Vorsorge für das wahre Beste Unserer Unterthanen zu verordnen nöthig finden, und befehlen solchemnach:

- 1) daß alle Unterthanen, Freie und Eigenbehörige, ihre Gebäude im gehörigen Stand erhalten und die etwaige Gebrechen in Zeiten verbessern, und durch verzögernde Reparationen selbige nicht verfallen lassen,
- 2) daß alle des Orts Obrigkeiten, Beamte und Unter-Amts-Bediente bei jeder Gelegenheit auf dergleichen Bau-Gebrechen fleißig Acht geben, selbige genau anmerken und zu seiner Zeit der Behörde zur Abstellung anzeigen; und daß des Endes
- 3) alljährlich im Frühjahr von denen Amtsvögten, Untervögten und Amtszimmermeister eine Visitation und Bau-Besichtigung vorgenommen, die Bau-Gebrechen bemerket, und die Baupflichtigen,

F 2

nach

nach einem gewissenhaften Ueberschlag, was an Holz und Bau-Materialien erforderlich ist, angewiesen werden, die nöthige Reparation ohnaußgesetzt, und im bevorstehenden Sommer durch tüchtige Arbeitsleute, welchen sie die Arbeit nach ihrem besten Wissen und Verstand allensals selber verdingen können, vorgenommen werde; wobei denn

4) besonders zu bemerken ist, daß künftig die Grundschwellen an denen Gebäuden an den niedrigsten Orten wenigstens 2-3 Schuh hoch von der Erde gelegt und untermauret werden sollen, damit sie vor der Fäulung gesichert seyn mögen;

5) daß dahin gesehen werde, daß das Bauholz zu keinem andern, als demjenigen Behuf, wozu es angewiesen ist, verwendet werde, und nicht Jahr und Tag liegen bleibe und verderbe; damit

6) die Haus- und Stal-Laternen auch jederzeit in gutem Stande erhalten werden: so ist die Visitation auch darauf zu erstrecken; diejenige Mängel und Baugeschrechen nun, welche bei der Visitation vorgefunden werden, und die an Hand gegebene Art der Ausbesserung sind jedesmal umständlich zu annotiren, und ist davon eine Specification beim Amte zu übergeben, nach welcher bei dem Michaelis-Gohgericht jeden Jahrs untersucht werden sol, was für Gebrechen sich ereignet, und welchergestalten selbige remediret worden.

Damit die nachlässige und säumhafte schlechte Haushälter nach Verdienst mit Leibesstrafe belegt werden können, auch daß diese Verordnung nun auf das genaueste befolget, und des Endes zu jedermans Wissenschaft gebracht werde: so sol sie behörig publiciret, und von Unfern Drossen und Beamten pflichtmäßig darauf gesehen werden, daß es geschehe. Wornach sich zu achten, und für ernstnachdrücklicher Strafe zu hüten ist. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 28 November 1769.

Num.

Num. CLV.

Verordnung wegen des fremden Salzes, von 1769.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Amenden, Erb-Burggraf zu Utrecht &c. Fügen hierdurch allen und jeden Unserer Unterthanen zu wissen, daß, obgleich diese Unfre Grafschaft von Gott mit hinlänglichem und gutem Salze versehen, und die unnöthige Einbringung des fremden Salzes aus dieser Ursache in den Jahren 1679, 1684, 1728 und noch neuerlich unterm 20 Oct. 1764 bei Strafe verboten worden ist, Wir dennoch zu Unserm großen Mißfallen vernehmen müssen, daß einige Unserer Unterthanen sich durch böse Gewinsucht verleiten lassen, wider solche Verbote von auswärtigen Orten Salz einzubringen.

Da Wir nun diesen strafbaren Uebertretungen nicht länger nachsehen wollen, auch die Landesväterliche Verfügung machen lassen, daß Unsere Unterthanen in ihren Wohnörtern oder doch in der Nähe derselben gutes Salz und zwar im verminderten Preise, die Himte, deren anderthalb einen Roffen-Scheffel ausmachen, zu 18 mgr. 3 pf. das sogenannte Krül- oder Futtersalz fürs Vieh aber die Himte zu 9 mgr. erhalten können: So haben Wir nicht nur alle vorhergehende Verordnungen und Verbote gegen Einbringung des fremden Salzes hierdurch erneuern, sondern auch einem jeden so gnädig als ernstlich befehlen wollen, sich des Gebrauches von allem fremden Salze bei Confiscations- und zugleich nach Befinden starker Geld- oder Leibesstrafe gänzlich zu enthalten. Wir gebieten anbei Unfern Drossen und Beamten auf dem Lande, wie auch Bürgermeistermeistern, Richtern und Rätthen in den Städten, darauf alles Ernstes zu sehen, daß solche verbotene Einfuhr des Salzes auf den Grenzen verhütet, und wenn dennoch etwas heimlich eingebracht werden solte, solches sogleich confisciret und der Uebertreter zu verdienter Bestrafung nach Beschaffenheit desfalls bei Unserer Regierungskanzlei oder sonst gehörigen Orts angezeigt werde. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Gräfl. Insiegels. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 30 Nov. 1769.

F 3

Num.